

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD)

vom 7. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. November 2024)

zum Thema:

Islamistische Gefährder in Berlin

und **Antwort** vom 20. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Nov. 2024)

Herrn Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20800
vom 07. November 2024
über Islamistische Gefährder in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen in Berlin sind derzeit als islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum eingestuft, und wie haben sich diese Zahlen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verändert?

Zu 1.:

Die Anzahl der im Phänomenbereich Politisch Motivierte Kriminalität (PMK) -religiöse Ideologie (-RI-) als Gefährder und relevante Personen eingestuften Personen befindet sich im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleichbleibend in einem mittleren bis moderat hohen zweistelligen Bereich.

2. Wie viele dieser Personen, die sich im Land Berlin aufhalten, besitzen keine deutsche Staatsangehörigkeit? Bitte nach Anzahl und Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln.

Zu 2.:

Die Staatsangehörigkeit der oben genannten eingestuften Personen wird durch die Polizei Berlin im Rahmen der Bearbeitung zwar erhoben, stellt jedoch kein statistisch auswertbares Kriterium dar und ist somit im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

3. Wie viele dieser Personen haben einen Antrag auf Asyl gestellt?

Zu 3.:

Die Zuständigkeit für Asylanträge liegt grundsätzlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Polizeilicherseits wird geschätzt, dass circa zwei Drittel der in der Beantwortung zu Frage 1 aufgeführten Personen einen Antrag auf Asyl gestellt haben.

4. Wie viele der Personen in Berlin, die als islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum eingestuft sind, werden derzeit mit Haftbefehl gesucht?

Zu 4.:

Derzeit wird eine Anzahl von im Sinne der Fragestellung eingestuften Personen im unteren zweistelligen Bereich mit Haftbefehl gesucht. Dazu zählen auch im Ausland befindliche Personen.

5. Wie viele der als islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum eingestuften Personen in Berlin befinden sich derzeit in Haft? Bitte nach Anzahl und Staatsangehörigkeit aufschlüsseln.

Zu 5.:

Derzeit befindet sich eine untere zweistellige Anzahl an Personen im Sinne der Fragestellung in Haft. Darunter befinden sich neben deutschen Staatsangehörigen auch Personen, welche ausschließlich über die afghanische, die irakische, die russische, die syrische sowie die türkische Staatsangehörigkeit verfügen.

6. Wie viele Personen in Berlin, die als islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum eingestuft sind, wurden im Jahr 2023 und 2024 in welche Staaten abgeschoben? Bitte nach Anzahl, Einstufung, Staatsangehörigkeit und Zielstaat aufschlüsseln.

Zu 6.:

Im Jahr 2023 wurde ein Gefährder in den Irak und ein Gefährder nach Russland abgeschoben. Im Jahr 2024 wurde ein Gefährder in den Irak abgeschoben. Die Person war jeweils Staatsangehörige des entsprechenden Ziellands.

Rückführungen von relevanten Personen im Sinne der Fragestellung erfolgten in dem genannten Zeitraum nicht.

7. Wie viele Gefährderansprachen und Kontaktgespräche mit als islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum eingestuft Personen wurden im Jahr 2023 und 2024 durchgeführt?

Zu 7.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind durch die Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar, sodass dem Senat eine Beantwortung nicht möglich ist.

8. Wie hoch wird die Gefahr eines islamistisch motivierten Terroranschlags im Land Berlin eingeschätzt?

Zu 8.:

Nach übereinstimmender Einschätzung des Landeskriminalamtes Berlin mit den Bewertungen des Bundeskriminalamts und der Verfassungsschutzbehörden besteht aktuell wie auch in der Vergangenheit eine abstrakt hohe Gefährdungslage bezüglich des Bereichs des islamistischen Terrorismus.

9. Wie viele der als islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum eingestuft Personen in Berlin sind derzeit unter elektronischer Überwachung oder stehen unter besonderer polizeilicher Beobachtung?

Zu 9.:

In der Polizei Berlin unterliegen grundsätzlich alle Gefährder und relevanten Personen einer kontinuierlichen Betrachtung. Über Art und Umfang der Maßnahmen kann aus polizeitaktischen Gründen keine Auskunft erteilt werden.

10. Welche Maßnahmen zur Deradikalisierung und Prävention werden bei als islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum eingestuft Personen in Berlin eingesetzt, und wie erfolgreich waren diese Maßnahmen in den Jahren 2023 und 2024?

Zu 10.:

Berlin verfolgt grundsätzlich einen ganzheitlichen Ansatz zur Bekämpfung von Terrorismus und gewaltbereitem Extremismus, bei dem Prävention und Repression eng miteinander verzahnt sind. In diesem ganzheitlichen Ansatz tragen Präventionsprojekte zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus bei, sodass ihnen eine hohe Bedeutung zukommt. Präventionsmaßnahmen, zu denen auch die der Deradikalisierung gehören, können entscheidend dabei sein, Radikalisierungsprozesse frühzeitig zu erkennen und angemessen

darauf zu reagieren. Hierbei setzt das Land auf die Förderung zivilgesellschaftlicher Akteure in bedarfsgerechten Projekten, um ein breites Feld an Präventionsansätzen flexibel bedienen zu können. Das Berliner Landesprogramm Radikalisierungsprävention finanziert zivilgesellschaftliche Projekte, die in den Bereichen Sekundärprävention und im Bereich der Deradikalisierung bzw. Distanzierung tätig sind. Gleichzeitig fördert die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) primärpräventive Projekte im Rahmen des Landesprogramms „Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“.

Die fortlaufende Anpassung der Präventionsangebote anhand aktueller Entwicklungen und Bedarfe ist ein wichtiger Bestandteil präventiver Maßnahmen, insbesondere um den Erfolg der Maßnahmen zu gewährleisten, der etwa davon abhängt, inwiefern die Zielgruppe erreicht werden kann.

Eine Bewertung hinsichtlich des Erfolgs einzelner Präventionsmaßnahmen bleibt aufgrund verschiedener Faktoren herausfordernd. Hierzu gehören u.a. die Individualität und Langfristigkeit der Prozesse sowie die Unterschiedlichkeit der zu betrachtenden Indikatoren, die einer Vielzahl von Einflussfaktoren unterworfen sind.

11. Wie viele Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit islamistisch-terroristischen Aktivitäten wurden im Jahr 2023 und 2024 von Berliner Bürgerinnen und Bürgern an die Sicherheitsbehörden übermittelt?

Zu 11.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind durch die Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar, sodass dem Senat eine Beantwortung nicht möglich ist.

12. Wie viele der als islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum eingestuften Personen in Berlin befinden sich in Abschiebehaft, und in wie vielen Fällen wurde der Abschiebungstermin bereits festgelegt?

Zu 12.:

Mit Stand 08.11.2024 befindet sich für Berlin keine Person in Abschiebehaft. Aufgrund der Regelungen des § 59 Abs. 1 und § 97a AufenthG werden keine Abschiebungstermine mitgeteilt.

13. Wie viele Vorfälle oder gewalttätige Übergriffe, die als islamistisch motiviert eingestuft werden, gab es in den Jahren 2023 und 2024 im Land Berlin?

Zu 13.:

Grundlage für die Beantwortung der Frage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich, anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS), um eine Eingangsstatistik. Das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der PMK dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen. Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Richtlinien für den KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt. Um die Fallzahlen übersichtlich und in Teilbereichen vergleichbar darzustellen, erfolgt die Unterteilung in die Deliktsarten Terrorismus, Gewaltdelikte, Propagandadelikte und sonstige Delikte. Terrorismus ist über die Strafbarkeit der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB) gesetzlich bestimmt. Als Terrorismus werden darüber hinaus schwerwiegende Politisch motivierte Gewaltdelikte (Katalogtaten des § 129a StGB) sowie Verstöße gegen §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB erfasst.

Gewaltdelikte sind Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbrüche, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubungen, Raub, Erpressungen und Widerstands- sowie Sexualdelikte einschließlich der Versuche.

Propagandadelikte sind Verstöße gegen § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) und gegen § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen). Die sonstigen Delikte beinhalten alle weiteren Straftaten des Strafgesetzbuches sowie der Strafrechtsnebensetze, zum Beispiel Beleidigung gemäß § 185 StGB oder Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB.

Es wurden die Fälle des Phänomenbereiches PMK -RI- zugrunde gelegt, denen das bundeseinheitliche Themenfeld "Islamismus/Fundamentalismus", zugeordnet wurde. Bislang konnten für das Jahr 2024 noch nicht alle bekannt gewordenen Fälle im Rahmen des KPMD-PMK erfasst werden. Demnach ist davon auszugehen, dass die aufgeführten Fallzahlen für 2024 nicht das gesamte Fallaufkommen darstellen, welches sich im angefragten Zeitraum ereignete.

Die erfragten Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Fallaufkommen islamistische Straftaten für die Jahre 2023 und 2024

	2023	2024
Terrorismusedelikte	13	2
Gewaltdelikte	15	4
Propagandadelikte	48	65
sonstige Delikte	86	192
gesamt	162	263

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 8. November 2024

14. Welche Kooperationen bestehen zwischen den Berliner Sicherheitsbehörden und anderen Bundesländern zur Überwachung und Kontrolle islamistischer Gefährder und relevanter Personen?

Zu 14.:

Die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder tauschen sich zum Thema islamistischer Terrorismus regelmäßig über das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) aus.

Im Bereich des Ausländerrechts erfolgt ein entsprechender Austausch über die AG Statusrechtliche Begleitmaßnahmen (AG Status) im GTAZ. Auch besteht bei Bedarf eine direkte Kooperation mit den jeweils zuständigen Stellen in den anderen Bundesländern.

15. In wie vielen Fällen haben die Berliner Sicherheitsbehörden im Jahr 2023 und 2024 Maßnahmen ergriffen, um einen möglichen islamistisch motivierten Anschlag zu verhindern?

Zu 15.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind durch die Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar, sodass dem Senat eine Beantwortung nicht möglich ist.

Berlin, den 20. November 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport